

Dr. Blome,

Kurt

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 783

~~1AR(RSHA) 1178/64~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pb 219

BLOME

Unter den Anklagepunkten 2 und 3 wird der Angeklagte BLOME der besonderen Verantwortung fuer und der Teilnahme an Malaria-, Lost-Gas und Sulfonamid-Versuchen beschuldigt; ebenso der Ausrottung tuberkuloeser Polen und des Euthanasie-Programms. Es wurde auch versucht, den Beweis dafuer zu fuehren, dass er an den Unterkuehl-, bakteriologische Kriegsfuehrung- und Blutgerinnungs-Versuchen teilnahm.

Die Beschuldigung in bezug auf die Sulfonamid-Versuche wurde durch die Anklage fallen gelassen und wird deswegen nicht weiter in Betracht gezogen.

Der Angeklagte BLOME studierte in Goettingen Medizin und promovierte 1920. Von 1924 bis 1934 uebte er eine Privatpraxis aus. Er wurde dann nach Berlin berufen, wo er 1935 das deutsche aerztliche Fortbildungswesen neu organisierte. Er war auch als Adjutant im Hauptbureau des Deutschen Roten Kreuzes taetig und als Geschaeftsfuehrer in der Reichsaerztekammer, welche Stellung er bis zum Ende des 2. Weltkrieges inne hatte. 1938 wurde er Praesident des Bureau der Internationalen Akademie fuer das aerztliche Fortbildungswesen. Von 1939 an handelte BLOME als Stellvertreter von Dr. Leonardo CONTI, der Reichsgesundheitsfuehrer, Leiter des Partei-amtes fuer Volksgesundheit und Fuehrer des Nationalsozialistischen Deutschen Aerztebundes war.

2

1941 wurde er Mitglied des Reichsforschungsrates, und 1943 wurde er zum Bevollmaechtigten fuer die Krebsforschung ernannt, womit der Forschungsauftrag fuer die Abwehr biologischer Kriegsfuehrung verbunden war.

BLOME trat 1931 der SA bei und wurde der oberste Sanitaets-offizier der SA im Lande Mecklenburg. 1934 wurde er zum Gauamtsleiter ernannt und erreichte in der SA den Rang des Sanitaetsgruppenfuehrers. 1943 wurde ihm die hoechste Auszeichnung der Nazipartei verliehen.

Als Bevollmaechtigter fuer die Krebsforschung war es seine Pflicht festzustellen, welche Forschungsprobleme in Angriff genommen werden sollten und solche Probleme den Wissenschaftlern zuzuordnen, die defuer am geeignetsten waren.

UNTERKUEHLVERSUCHE:

Die Anklage behauptet, dass BLOME verbrecherisch verantwortlich sei fuer die Teilnahme an den Unterkuehlversuchen wie sie zum Gegenstand der Anklageschrift gemacht worden sind. In jenem Unterabsatz, der sich besonders auf die Unterkuehlung bezieht, befindet sich BLOME nicht unter jenen Angeklagten, die der besonderen Verantwortlichkeit fuer die Versuche beschuldigt worden. Weiterhin enthaelt das vorliegende Material keinerlei Beweis, der, ueber vernuenftige Zweifel hinaus zeigen wuerde, dass BLOME irgendeinen verantwortlichen Anteil an der Durchfuehrung der Unterkuehlversuche hatte.

MALARIA-VERSUCHE:

Das Beweismaterial ist unzuellaenglich, um eine verbrecherische Verantwortlichkeit des Angeklagten im Zusammenhang mit den Malaria-Versuchen zu erweisen.

LOSTGAS-VERSUCHE:

Das Beweismaterial ist unzuellaenglich um

3

eine strafrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit diesen Experimenten zu erweisen.

AUSROTTUNG VON TUBERKULOSEN POLEN :

Die Grundlage fuer die Beschuldigung der Anklage gegen den Angeklagten in dieser Hinsicht ist eine Reihe von Briefen, welche sich auf die Tuberkulose im Reichsgau Wartheland beziehen, welcher vom Deutschen Reich eingenommen und durch seine Buerger besiedelt worden war.

Waehrend des Jahres 1941 begann die Deutsche Regierung ein Programm der Ausrottung der juedischen Bevoeelkerung der eroberten Ostgebiete. Am 1. Mai 1942 schrieb GREISER, der Reichsstatthalter des Reichsgaues Wartheland, an HITLER und unterrichtete ihn, dass die von HITLER genehmigte Sonderbehandlung von 100.000 Juden des Gebietes so gut wie abgeschlossen sei.

Der Brief fuhr dann fort :

"Ich bitte Sie um die Genehmigung, mit dem vorhandenen und eingearbeiteten Sonderkommando im Anschluss an die Judenaktion den Gau von einer Gefahr befreien zu duerfen, die mit jeder Woche katastrophalere Formen annimmt.

Es befinden sich im Gauegebiet ca. 230.000 bisher erkannte Tbc-Kranke polnischer Volkszugehoerigkeit. Von diesen wird die Zahl der mit offener Tuberkulose behafteten Polen auf ca. 35.000 geschaezt. Diese Tatsache hat in immer erschreckenderem Masse dazu gefuehrt, dass Deutsche, welche vollkommen gesund in den Warthegau gekommen sind, sich angesteckt haben.... Eine ganze Reihe namhafter fuehrender Maenner, insbesondere auch aus der Polizei, sind in der letzten Zeit angesteckt worden und fallen....fuer den Kriegseinsatz aus. Die effektiv immer groesser werdenden Gefahrenmomente sind auch von dem Stellvertreter des Reichsgesundheitsfuhrers Pg. Professor Dr. ELOME..... erkannt und gewuerdigt worden. ...

Wenngleich auch im Altreich mit entsprechend drakonischen Massnahmen gegenueber dieser Volkspest nicht durchgegriffen werden kann, glaube ich es doch verantworten zu koennen,... hier im Warthegau die Faelle der offenen Tuberkulose

innerhalb des polnischen Volkstums ausmerzen zu lassen. Selbstversteendlich duerfte nur derjenige Pole einer solchen Aktion ueberstellt werden, bei dem amtsaerztlich nicht nur die offene Tuberkulose, sondern auch deren Unheilbarkeit festgestellt und bescheinigt worden ist.

Bei der Dringlichkeit dieses Vorhabens bitte ich moeglichst schnell um Ihre grundsaeztliche Genehmigung, damit jetzt waehrend der ablaufenden Aktion gegen die Juden bereits die Vorbereitungen zum anschliessenden Anlaufen der Aktion gegenueber dem offen mit Tbc. behafteten Polen mit allen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden koennen.

Heil Hitler !

GREISER "

Zwei Tage spaeter schrieb KOPPE, der Polizeifuehrer im Stabe GREISERS, an Rudolf BRANDT, legte GREISERS Vorschlag noch einmal dar und ersuchte BRANDT die Angelegenheit zur Kenntnis HIMMLERS zu bringen. Unmittelbar darauf bestaetigte BRANDT den Brief und unterrichtete KOPPE, dass der Vorschlag an den Chef der Sicherheitspolizei nur Stellungnahme gegeben worden sei, dass aber die letzte Entscheidung von HITLER gefacillt werden muesse.

Am 9. Juni 1942 sandte der Chef der Sicherheitspolizei folgende Stellungnahme an HIMMLER. "Ich habe keine Bedenken dagegen, dass die im Gebiet des Reichsgaues Wartheland lebenden, mit offener Tuberkulose behafteten Schutzangehoerigen und Staatenlosen polnischen Volkstums ... der Sonderbehandlung im Sinne des Vorschlages von Gauleiter GREISER unterzogen werden.

Die einzelnen Massnahmen werden jedoch vorher mit der Sicherheitspolizei eingehend besprochen werden muessen, damit die Durchfuehrung moeglichst unauffaellig erfolgen kann." Diese Stellungnahme wurde zweifellos von HIMMLER voll gebilligt, denn am 27. Juni 1942 gab Rudolf BRANDT einen Brief HIMMLERS an GREISER weiter, worin folgende Entscheidung enthalten war:

"Lieber Parteigenosse Greiser!

Ich habe keinerlei Bedenken dagegen, dass die im Gebiet des Reichsgaus Wartheland lebenden, mit offener Tuberkulose behafteten Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums, soweit ihre Krankheit... unheilbar ist, der Sonderbehandlung im Sinne Ihres Vorschlages unterzogen werden. Ich wuerde jedoch bitten, dass die einzelnen Massnahmen vorher mit der Sicherheitspolizei eingehend besprochen werden, damit die Durchfuehrung moeglichst unauffaellig erfolgen kann.

H.HIMMLER"

Der Himmlerbrief wurde von Greiser am 21. November 1942 be-
staetigt; GREISER berichtete HIMMLER, dass, in Ausuebung
der ihm erstatteten Erlaubnis, tuberkuloosen Polen die
"Sonderbehandlung" zuteil werden zu lassen, er
fuer eine Roentgen-Durchleuchtung aller
Leute in seinem Bezirk Vorkehrungen getroffen hatte,
dass jedoch nun, da "Sonderbehandlung" gutgeheissen worden
war, BLOME, der Stellvertretende Leiter des Hauptamtes fuer
Volks-gesundheit der NSDAP, Einwaende gegen die Durchfuehrung
erhebe. Eine Abschrift des Briefes, den BLOME an GREISER
gerichtet hatte, wurde zur Unterrichtung HIMMLERS beige-fuegt.

Das Schreiben von BLOME an GREISER traegt das Datum
des 18. November 1942. Es beginnt damit, dass er auf ver-
schiedene Besprechungen zwischen ihm und GREISER ueber die
Tuberkulosebekaempfung in Warthegau zurueckkommt und be-
trachtet dann die Angelegenheit im einzelnen. Der Brief
faehrt fort:

"Mit der Einsiedlung von Deutschen in alle Teile des
Gaus ist fuer diese eine ungeheure Gefahrenquelle
erwachsen... Was fuer den Warthegau gilt, muss in
etwa auch fuer die anderen neu eingegliederten
Gebiete... gelten...

Es muss daher bald etwas Grundlegendes geschehen.
Es ist zu pruefen, in welcher Form

6

dies moeglichst gruendlich durchgefuehrt werden kann. Drei Wege kommen in Frage:

- 1.) Sonderbehandlung der Schwerkranken,
- 2.) Strengste Asylierung der Schwerkranken,
- 3.) Schaffung eines Reservats fuer alle TB-Kranken.

Bei der Planung sind verschiedene wichtige Gesichtspunkte sachlicher, politischer und psychologischer Art zu beachten. Bei nuechternster Betrachtung waere der einfachste Weg folgender: Wir erfassen mit Hilfe des Roentgensturmbannes in der ersten Haelfte des Jahres 1942 die Gesamtbevoelkerung des Gaues, also Deutsche und Polen. Fuer die Deutschen ist die Behandlung und Asylierung nach den Vorschriften der Tuberkulosenhilfe vorzubereiten und durchzufuehren. Die etwa 35.000 unheilbaren und ansteckungsfahigen Polen werden "sonderbehandelt". Die uebrigen polnischen Tuberkulosen werden einer entsprechenden Heilbehandlung zugefuehrt, um sie dem Arbeitsprozesse zu erhalten und ihre Ansteckungsfahigkeit nicht aufkommen zu lassen."

Dann faehrt BLOME mit der Feststellung fort, dass er den Beginn des "Radikalverfahrens" eingeleitet habe, schlaegt jedoch vor, dass man sich irgendwie vergewissern solle, dass HITLER dem Plan zustimme. Der Brief faehrt dann fort:

"Ich koennte mir denken, dass der Fuehrer nachdem er schon vor laengerer Zeit die Aktion in den Irrenanstalten abgestoppt hat, im Augenblick eine "Sonder-Behandlung" der aussichtslos Kranken politisch nicht fuer zweckmaessig oder tragbar haelt. Bei der Euthanasie-Aktion handelte es sich um erkrankte Menschen deutscher Staatsangehoerigkeit. Jetzt wuerde es sich um Infektionserkrankte eines unterworfenen Volkes handeln."

BLOME verleiht dann der Ansicht Ausdruck, dass, wenn das Programm ausgefuehrt werden wuerde, es nicht geheim gehalten werden koennte, und Gegenstand ablehnender und schaedigender Propaganda im In- und Ausland werden wuerde. Er

7

schlägt demgemäss vor, dass, bevor das Programm begonnen wird, alle Gesichtspunkte HITLER wiederum vorgetragen werden sollten.

BLOME fährt fort und schreibt, dass wenn HITLER GREISERS radikalen Vorschlag ablehnen sollte, drei andere Lösungen offen stehen: (1) Tuberkulose und Unheilbare könnten, zusammen mit ihren Angehörigen, isoliert werden; (2) Alle ansteckend Tuberkulosen könnten in Pflegeanstalten streng isoliert werden; (3) Die Tuberkulosen könnten in einer bestimmten Gegend angesiedelt werden. Wenn der letztere Plan angenommen werden sollte, dann könnten die Kranken/angewiesene Gegend zu Fuss erreichen, und damit könnten die Kosten des Transportes erspart werden.

BLOMES Brief schliesst endlich folgendermassen:

"Bei sachgemässer Prüfung aller dieser Bedenken und Umstände erscheint als der gangbarste Weg die Errichtung eines Reservats, so wie man dieses ja auch von den Lepra-Kranken her kennt. Ein solches Reservat müsste sich auch in kürzester Zeit durch entsprechende Umsiedlung schaffen lassen. Innerhalb eines Reservats könnte man mit einfachen Mitteln auch eine strenge Isolierungsmöglichkeit fuer die schwer ansteckenden Tuberkulosen erstellen.

Schon die Versorgung der deutschen Tuberkulosen stellt den Gau vor ausserordentlich schwierige Aufgaben. Diese können aber nicht gemeistert werden ohne gleichzeitig das Problem der polnischen Tuberkulosen einer erfolgreichen Lösung zuzuführen."

Das Beweismaterial zeigt, dass GREISERS Brief an HIMMLER, dem BLOMESVorschläge beilagen, am 3. Dezember 1942 von HIMMLER mit der folgenden endgültigen Entscheidung bestäetigt wurde:

"Lieber Parteigenosse GREISER!

Ihren Brief vom 21.11.1942 habe ich erhalten. Ich glaube auch, dass es

richtiger ist, die von Pg. Dr. BLOME geltend gemachten Bedenken zu beruecksichtigen. In der beachteten Weise gegen die Kranken vorzugehen, ist meiner Ansicht nach nicht moeglich, zumal ja an eine praktische Auswertung der Untersuchungen - wie Sie mir mitteilen - erst in einem halben Jahr herangegangen werden koennte.

Ich schlage Ihnen vor, ein geeignetes Gebiet herauszusuchen, in das dann die unheilbaren Tuberkulose-Kranken geschickt werden koennen. Ueber die Unheilbaren hinaus koennte man in dieses Gebiet auch sehr gut noch andere leichter Tuberkulose-Kranke tun. Diese Aktion muesste selbstverstaendlich auch in geeigneter Form propagandistisch ausgewertet werden.

Ich habe mir, bevor ich Ihnen diesen Brief schrieb, noch einmal eingehend ueberlegt, ob nicht der urspruengliche Gedanke doch in irgendeiner Form durchgefuehrt werden sollte. Ich bin aber zu der Ueberzeugung gekommen, dass es richtig ist, auf dem anderen Weg vorzugehen."

Die Anklagevertretung behauptet, dass diese von uns erwahnte Reihe von Briefen die verbrecherische Teilnahme des Angeklagten BLOME an der Ausrottung von tuberkulosekranken Polen feststellte. Wir koennen diese Ansicht nicht teilen. Es ist wahrscheinlich, dass der Vorschlag, tuberkulosekranke Polen zu isolieren, wie BLOME ihn vorbrachte und HIMMLER ihn billigte, mindestens teilweise ausgefuehrt wurde, obwohl aus dem Beweismaterial sehr wenig hervorgeht, was tatsaechlich geschah. Es kann sein, dass Polen im Laufe eines solchen Programms gestorben sein moegen, und zwar an den Folgen der Verschleppung aus ihrer Heimat und der Verschickung nach Isolier-Stationen, doch enthaelt das Protokoll keinen unmittelbaren glaubhaften Beweis dafuer.

Im Zeugenstand erlaeuterte BLOME seinen Brief an GREISER damit, dass er geschrieben worden sei, um die Ausfuehrung des Ausrottungsprogramms tuberkulosekranker Polen

9

zu verhueten. Sicherlich erweckt der Text seines Schreibens den Anschein, dass er sich der von GREISER vorgeschlagenen "Sonderbehandlung" entgegengesetzt hat.

Wir koennen daher nicht sagen, dass die uns gebotene Erklae-
rung vollkommen haltlos ist. Mindestens veranlasst sie uns zu vernuenftigen Zweifeln in der Angelegenheit. BLOIE kannte HITLER und HIMMLER. Er wusste sehr wohl, dass jedwede Einwendung gegen die "Sonderbehandlung" aus moralischen oder menschlichen Gruenden wahrlich geringen Eindruck auf das Gemuet von Menschen, wie diese Nazi-Fuehrer machen wuerde. Ueberdies wusste er, dass bevor GREISERS Vernichtungsvorschlag fallen gelassen wurde ein Plan haette unterbreitet werden muessen, der besser schien. Wenn man sich den Brief vom Standpunkte tatsaechlicher und psychologischer Erwaegungen ansieht, dann kann man nicht behaupten, er sei nicht gut formuliert gewesen als Versuch eines urspruenglich angenommenen Plan ein Ende zu setzen und ihn durch einen anderen, nicht so drastischen Plan zu ersetzen. Was immer auch sein Zweck gewesen sein mag, so zeigt das Beweismaterial, dass der Brief tatsaechlich HIMMLER von seinem urspruenglichen Programm ablenkte und dass in seiner Folge der Ausrottungsplan aufgegeben wurde.

EUTHANASIE-PROGRAMM:

Im Zusammenhang mit dem Euthanasie-Programm wird BLOIE der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beschuldigt, wir sind aber der Meinung, dass das Beweismaterial nicht ausreicht, um die Anschuldigung zu rechtfertigen.

BAKTERIOLOGISCHE KRIEGSFUEHRUNG:

Die Anklagevertretung behauptet, dass das Beweismaterial BLOMEs Schuld im Zusammenhang mit Forschungen ueber verschiedene Formen von Bakteriologischer Kriegsfuehrung festlege. BLOME, der Bevollmaechtigte fuer Krebsforschung im Reichsforschungsrat war, gibt zu, dass das Problem der Krebsforschung mit dem Forschungsausschuss zur Abwehr biologischer Kriegsfuehrung verbunden war. Er gibt ferner zu, dass ihm die Leitung eines Institutes bei Posen uebertragen war, wo die Probleme biologischer Kriegsfuehrung untersucht werden sollten, sagt aber aus, dass die im Posener Institut geleistete Arbeit im Maerz 1945 durch den Vormarsch der russischen Armee unterbrochen worden sei.

Die letztere Tatsache erscheint durch das Beweismaterial bestaetigt zu sein. In diesem Zusammenhang erschien SCHREIBER als Zeuge vor dem Internationalen Militaergerichtshof. Seine damalige Zeugenaussage wurde von diesem Gerichtshof als Beweismaterial angenommen. Aus der Zeugenaussage geht hervor, dass BLOME im Maerz 1945 SCHREIBER in der Militaeraerztlichen Akademie Berlin besuchte und ihm sagte, dass er, BLOME, sein Institut in Posen wegen des Vorrueckens der Russen aufgegeben habe, dass er aber vor dem Verlassen versucht haette, die Einrichtung zu zerstören, aus Furcht, dass die Russen entdecken koernten, es seien im Institut Vorbereitungen fuer Versuche an Menschen gemacht worden.

Die Anklagevertretung hat uns eine Entscheidung des Internationalen Militaergerichtshofs aus dessen Urteil, amtlich zur Kenntnis gebracht, worin gesagt wird:

"Im Juli 1943 wurden Versuche zur Vorbereitung eines bakteriologischen Feldzuges begonnen: Sowjetgefangene wurden zu diesen medizinischen Versuchen verwendet; in der Mehrzahl der Faelle hatten diese den Tod zur Folge. "

("Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher",
Bd. I, S. 259)

Die Anklagevertretung bringt vor, dass diese Feststellung des Internationalen Militaergerichtshofs wenn man sie im Zusammenhang mit anderem Beweismaterial in diesem Verfahren betrachtet, diesem Gerichtshof auferlegt, den Angeklagten BLOME gemass der Anklageschrift schuldig zu finden.

Die Behauptung ist nicht haltbar. Es kann wohl sein, dass der Angeklagte BLOME Vorbereitungen traf im Zusammenhang mit bakteriologischer Kriegsfuehrung, Versuche an Menschen zu machen, aber das Beweismaterial zeigte dies nicht, noch, dass er tatsaechlich jemals Versuche durchfuehrte. Der Beschuldigung der Anklagevertretung in diesem Punkte wird daher nicht stattgegeben.

POLYCAL-VERSUCHE:

Die Anklagevertretung hat Beweismaterial vorgelegt, welches den Eindruck erweckt, dass BLOME fuer Polygal-Versuche strafrechtlich verantwortlich sein mag, die R. SCHER in Dachau durchfuehrte, wobei russische Kriegsgefangene als Versuchspersonen benutzt wurden. Unserer Meinung nach tut das Beweismaterial nichts, als einen starken Verdacht zu erwecken; es unterstuetzt die Beschuldigung nicht ueber einen vernuenftigen Zweifel hinaus:

12

SCHLUSSFOLGUNG

Der Militärgerichtshof I entscheidet, dass der Angeklagte BLOME der Beschuldigungen in der Anklageschrift nicht schuldig ist und ordnet an, dass er aus der Haft entlassen wird, sobald sich dieser Gerichtshof vertagt.

1 AR (RSHA) 1178/ 64

V.

1. Vermerk

Prof. B l o m e war ab 1939 Stellvertreter des Reichs-
ärztesführers Dr. Conti und ab 1943 Bevollmächtigter für
die Krebsforschung. Im Nürnberger Ärzteprozess, Fall 1,
wurde er am 19.8.47 von der Anklage freigesprochen. (Teil-
nahme an Menschenversuchen)

Das Verfahren 45 Js 9/ 62 StA Dortmund wurde eingestellt.
Die Wohnanschrift von Prof. B l o m e ist nicht bekannt.

- 2. Als AR-Sache weglegen. (Prof. Blome ist niemals Angehö-
riger des RSHA gewesen.)

B., d. 8. | Dez. 1964
C

1 AR (RSHA) 1178/64

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Winter

Zentrale Stelle

14. APR. 1969

Ludwigsbu

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisaufnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 10. APR. 1969
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

Paul
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 3. 6. 69

Winter, ESTA

2. Hier austragen.

Sch